

31 6. Eine Gesamtheit von Sachen, die in Volkseigentum stehen, bildet der Staatliche Museumsfonds. Zu ihm gehören alle durch die Museen bewahrten musealen Objekte und Sammlungen, die Volkseigentum sind. Auch Sachen, die sich außerhalb der DDR befinden, werden dabei als Volkseigentum in Anspruch genommen. Zum Staatlichen Museumsfonds werden nämlich unberechtigt (Reinhold Müßgnug, Wem gehört Nofretete?) auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der DDR haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der DDR befinden, gerechnet<sup>30</sup>. Es handelt sich dabei vorwiegend um Kunstwerke, die dem früheren Land Preußen gehörten und jetzt von der Stiftung »Preussischer Kulturbesitz« verwahrt, gepflegt und ausgestellt werden. (Wegen der Museen s. Rz. 37–39 zu Art. 18; wegen des Kulturgutes der DDR s. Rz. 43–45 zu Art. 18).

## II. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums

### Literatur:

*Hans Werner Ams/Reiner Ait/Gerhard Rosenau*, Das Musterstatut für kooperative Einrichtungen in der Landwirtschaft und einige Aufgabe der Rechtsprechung, NJ 1973, S. 5 - *Wili Büchner-Uhler/Wolfgang Kernitzer*, Die staatlichen Einrichtungen in der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, StuR 1980, S. 885 - *Heinz Gold/Gerhard Rosenau*, Theoretische und praktische Probleme der rechtlichen Regelung des sozialistischen Eigentums in der Landwirtschaft der DDR, StuR 1977, S. 492 - *Joachim Kinkert/Elenor Oehler/Günter Rohde*, Eigentumsrecht — Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung, in der Reihe: Grundriß Zivilrecht, Heft 2, Berlin (Ost), 1978.

### 1. Kompetenzzuweisung an Betriebe und Einrichtungen.

- 32 a) Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen (wegen der Kombinate s. Rz. 36 zu Art. 42) und die Gewährleistung der Nutzung durch den Staat (Art. 12 Abs. 2 Sätze 1 und 3) sind wegen des Sachzusammenhangs mit der Frage nach dem Subjekt des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums bei Art. 10 (s. Rz. 13–18 zu Art. 10) erläutert. An dieser Stelle ist lediglich darauf hinzuweisen, daß die Nutzung und Bewirtschaftung von Volkseigentum nur eine Kompetenzzuweisung durch die Verfassung bedeutet und keine Subjektstellung der volkseigenen Betriebe begründet. Art. 12 Abs. 2 Satz 3 bezieht sich nicht nur auf die Objekte, die zwingend Volkseigentum sind, sondern auf alle Objekte des Volkseigentums. So sind auch in Volkseigentum stehende Kunstschätze den Museen als staatlichen Einrichtungen nur »zur Nutzung und Bewirtschaftung« überlassen.
- 33 b) Unter »Betrieb« sind alle vom Staat gebildeten Einheiten zu verstehen, die zu wirtschaftlichen Zwecken mit Vermögenswerten ausgestattet sind, also auch die Kombinate (s. Rz. 16, 36 und 45 zu Art. 42). Einrichtungen bestehen sowohl bei zentralen als auch bei örtlichen Organen des Staatsapparates, werden von diesen gebildet und aufgelöst. Sie sind diesen unterstellt. Ihre typische Tätigkeit ist das Erbringen von Leistungen, vor allem im kulturell-sozialen Bereich. Mit den Bürgern verbinden sie verwaltungsrechtliche oder

<sup>30</sup> § 1 Abs. 2 Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1978 (GBl. I S. 165).